

## Schwere Vorwürfe gegen Jugendhilfeeinrichtung in Rumänien

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik ist Ansprechpartner und Interessenvertreter für Jugendhilfeträger von erzieherischen Hilfen im Bereich der individuellen Hilfen im In- und Ausland. Individualpädagogik plant, organisiert und führt auf den Einzelfall passgenaue zugeschnittene Betreuungssettings durch.

Diese Hilfen gehen in besonderer Weise auf die persönliche Situation, die Erfahrung und die Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien ein. Es handelt sich um flexible und differenzierte Angebote, um den psychosozialen Biographien von jungen Menschen gerecht zu werden.

Individualpädagogische Maßnahmen sind gekennzeichnet durch eine hohe Beziehungskontinuität und Belastbarkeit des Betreuungssettings.

Stationäre individualpädagogische Angebote zeichnen sich unter folgendem Grundsatz aus:

„Die Orientierung vom Jugendlichen aus bestimmt das pädagogische Konzept“. Die Kerngedanken sind:

- die geeignete Maßnahme,
- am geeigneten Ort,
- zum geeigneten Zeitpunkt,
- mit der geeigneten Betreuungsperson.

Diese Hilfen können auch im Ausland umgesetzt werden.

Die erzieherischen Hilfen im Ausland werden von den Jugendhilfeträgern entsprechend der Vorgaben aus § 78 b Absatz 2 ff SGB VIII durchgeführt. Darüber hinaus steht die Bundesarbeitsgemeinschaft im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend sowie mit allen anderen Bundesbehörden und Ministerien, die für die erzieherischen Hilfen im Ausland zuständig sind.

Aktuell wird in der Presse über einen Skandal in einem deutschen Sozialprojekt in Rumänien berichtet. Die Rede ist von „Sklaverei“, „Menschenhandel“, „Misshandlung“ um nur einige Begriffe zu nennen, die in diesem Zusammenhang geäußert werden.

Sollten sich im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 diese Vorfälle wirklich ereignet haben und sich auch nur in Ansätzen bestätigen und es hierdurch gegebenenfalls zu rechtskräftigen Verurteilungen der zwischenzeitlich inhaftierten Mitarbeiter und Verantwortlichen des Sozialprojektes kommen, ist von einem Versagen der beteiligten Träger und Behörden auszugehen.

Vorfälle dieser Art sind unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes auf das Schärfste zu verurteilen und die Beteiligten müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Es muss alles dafür getan werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und einzuhalten.

Um einer Verallgemeinerung durch die Berichterstattung zum Vorfall in Rumänien vorzubeugen und um Missverständnissen bezüglich der Sicherheit und Qualität von individualpädagogischen Hilfen deutscher Träger in Rumänien oder in anderen Ländern entgegenzutreten, möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich auf die jahrelange positive pädagogische Arbeit der verschiedenen Jugendhilfeträger hinweisen und durch unsere Stellungnahme zum Verstehen dieser Hilfeform beitragen und aufklären.

Erzieherische Hilfen im Ausland können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall für junge Menschen eine geeignete Hilfemaßnahme darstellen. Sie richten sich grundsätzlich an einzelne Jugendliche. Diese Hilfeform darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall erforderlich ist. Dabei ist es unabdingbar, den Schutz der jungen Menschen im Ausland sicherzustellen.

Die Überprüfung der Projektstellen sowie die fachliche Eignung der Betreuer\*innen obliegt zum einen dem in der Verantwortung stehenden Jugendhelfeträger, zum anderen sind ebenfalls das beauftragende Jugendamt sowie die im Rahmen des Konsultationsverfahrens zuständige Behörde im Ausland hier mitverantwortlich.

Für die Umsetzung der erzieherischen Hilfen im Ausland und der damit verbundenen Wahrnehmung des Kinderschutzes verpflichten sich die Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft zur der Sicherung der Qualität und Leistung, Maßnahmen und Rahmenbedingungen entsprechend einer Selbstverpflichtungserklärung und der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Die Selbstverpflichtungserklärung und die damit verbundenen anerkannten Qualitätsstandards sind von der Bundesarbeitsgemeinschaft maßgebend mitentwickelt worden.

In den letzten Jahren ist diese Hilfeform kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und ausgewertet worden mit dem Ergebnis, dass die nachgewiesenen Erfolge die Durchführung erzieherischer Hilfen im Ausland rechtfertigen.

In der aktuell laufenden Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben die erzieherischen Hilfen im Ausland erhalten und dokumentieren dadurch ihre pädagogische und methodische Berechtigung.

Die Selbstverpflichtungserklärung des AIM e.V. ist weitgehend deckungsgleich mit der geplanten Gesetzesreform in § 36c des KJSG. Deshalb und aufgrund der Tatsache, dass mit dem geplanten § 36c KJSG der Versuch unternommen wird, die qualitativen Standards für die Erziehungshilfe im Ausland zu regulieren, begrüßt der AIM e.V. dieses Vorgehen ausdrücklich.

Köln, 16. September 2019

**Michael Karkuth**

Sprecher der Fachgruppe Auslandsmaßnahmen des AIM e.V.